



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Webrunners GmbH

Von-Werth-Straße 37

50670 Köln

### 1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Webrunners GmbH (nachfolgend „Webrunners“) und ihren Kunden über die Erbringung von Leistungen im Bereich Softwareentwicklung, Hosting, technische Betreuung, IT-Beratung, Projektmanagement, UX/UI-Design sowie Schulungen und Workshops. Webrunners erbringt Leistungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Webrunners bietet keine Leistungen für Verbraucher an.

(2) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Webrunners hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(4) Für Hosting- und Betriebsleistungen (BB-Hosting) sowie gegebenenfalls KI-gestützte Leistungen (BB-KI), die jeweils integraler Bestandteil dieser AGB sind, sofern einschlägig, gelten ergänzend besondere Bedingungen.

### 2. Leistungen der Webrunners GmbH

#### 2.1 Softwareentwicklung

(1) Webrunners entwickelt individuelle webbasierte Softwareanwendungen, die über gängige Browser nutzbar sind. Native Apps oder Desktop-Anwendungen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entwicklung nach agilen oder iterativen Vorgehensmodellen. Dabei erhält der Kunde regelmäßig Zugang zu Entwicklungsständen, um Feedback geben und Zwischenergebnisse prüfen zu können.

(3) Webrunners verwendet bei der Entwicklung Open-Source-Komponenten, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist und dem Projektziel dient. Dabei wird auf stabile und aktiv gepflegte Bibliotheken geachtet.

(4) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Leistungen als Dienstvertrag nach Aufwand. Die in diesen AGB geregelten Bestimmungen zu Abnahme, Teilstufen, Meilensteinverträgen oder pauschalen Vergütungsansprüchen gelten ausschließlich, wenn dies ausdrücklich als Festpreis- bzw. Werkvertrag vereinbart wurde.

Dies gilt insbesondere bei individuell entwickelter Software, deren Anforderungen im Projektverlauf erfahrungsgemäß dynamisch angepasst werden. Kommt ein Werkvertrag zur Anwendung, so ist Voraussetzung hierfür, dass die Anforderungen und die Akzeptanzkriterien im Vorfeld detailliert, nachvollziehbar, abschätzbar und vollständig definiert sind.

In diesem Fall erfolgt die Erstellung eines technischen Pflichtenhefts zur Definition der Anforderungen, Akzeptanzkriterien und funktionalen Spezifikationen als gesondert zu beauftragende Leistung. Sie bildet keine Nebenleistung zur eigentlichen Umsetzung, sondern eine eigenständige Projektphase auf Basis eines Dienstvertrags.

(5) Die laufende Wartung, Pflege oder Anpassung der Software nach Projektabschluss ist nicht Bestandteil der Entwicklung, sondern separat zu beauftragen.

#### 2.2 Hosting und Betrieb

Webrunners bietet Kunden auf Wunsch Hosting- und Betriebsleistungen über Drittanbieter (z.B. Hetzner, Netcup) an. Die konkreten Bedingungen zu Verfügbarkeit, Sicherheit, Administration, Laufzeit und Kündigung richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für Hosting- und Betriebsleistungen (BB-Hosting)“, die integraler Bestandteil dieser AGB sind.

#### 2.3 IT-Beratung, Projektmanagement & Workshops

(1) Webrunners unterstützt Unternehmen durch technische Beratung, strategische Workshops und die Begleitung von IT-Projekten. Die Inhalte umfassen u.a. Anforderungsdefinition und -workshops, System- und Technologieberatung.

(2) Alle Leistungen erfolgen ausschließlich im Bereich IT. Eine rechtliche oder wirtschaftliche Beratung im Sinne berufsrechtlich geschützter Tätigkeiten wird nicht erbracht.

#### 2.4 UX/UI-Design

(1) Webrunners erstellt auf Wunsch individuelle Designs für Webanwendungen. Diese orientieren sich an aktuellen Standards und Best Practices im Webdesign sowie den vereinbarten funktionalen Anforderungen.

(2) Entwürfe, Skizzen und Prototypen dienen der Abstimmung mit dem Kunden und dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung von Webrunners weder ganz noch teilweise verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

## **2.5 Einsatz von Dritten**

(1) Webrunners ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen geeignete Unterauftragnehmer oder freie Mitarbeiter einzusetzen. Webrunners bleibt in diesem Fall alleiniger Vertragspartner des Kunden und übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

(2) Die Vertraulichkeitspflichten gemäß Abschnitt 10 gelten entsprechend auch für von Webrunners eingesetzte Dritte.

## **3. Angebotswesen und Vertragsschluss**

(1) Alle Angebote, Kostenschätzungen und Aufwandsabschätzungen von Webrunners sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde ein schriftliches Angebot von Webrunners annimmt, eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält oder Webrunners mit der Ausführung der Leistung beginnt.

(3) Aufwandsabschätzungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Anforderungen. Webrunners weist darauf hin, dass die tatsächlichen Aufwände insbesondere durch unvollständige oder nachträglich geänderte Anforderungen abweichen können. In diesem Fall wird Webrunners den Kunden rechtzeitig informieren.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, werden zusätzliche Leistungen, Änderungswünsche oder Mehraufwände, die über die ursprüngliche Abschätzung hinausgehen, nach Aufwand zu den jeweils geltenden Konditionen vergütet.

## **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Informationen, Inhalte, Freigaben und Zugänge rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Zur effizienten Durchführung des Projekts ist vom Kunden eine zentrale, entscheidungsbefugte Ansprechperson zu benennen, die während der Projektlaufzeit für Rückfragen, Abstimmungen und Freigaben zur Verfügung steht. Ist eine Abstimmung mit mehreren Personen erforderlich, so behält sich Webrunners vor, den dadurch entstehenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

(2) Verzögerungen, Leerläufe oder Zusatzaufwände, die durch verspätete oder unvollständige Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten und werden nach Aufwand zu den vereinbarten Konditionen abgerechnet.

(3) Der Kunde verpflichtet sich bei vereinbarten Freigabeschritten oder Festpreismodellen, bereitgestellte Entwürfe, Konzepte oder Zwischenergebnisse innerhalb von sieben Werktagen zu prüfen und Rückmeldung zu geben. Erfolgt keine Reaktion, gelten diese als genehmigt. Diese Frist dient dazu, projektbezogene Kapazitäten bei Webrunners effizient nutzen zu können und Verzögerungen durch ausbleibende Rückmeldungen zu vermeiden.

(4) Der Kunde trägt die Verantwortung für die regelmäßige Sicherung seiner Daten. Webrunners erstellt im Rahmen des Hostings regelmäßig Backups, übernimmt jedoch keine abschließende Verantwortung für einen etwaigen Datenverlust. Eine

ausreichende eigene Sicherung der Daten durch den Kunden bleibt zwingend erforderlich.

## **5. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen. Zur Abrechnung wird der tatsächliche Aufwand auf Basis angefangener Viertelstunden dokumentiert.

(2) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Webrunners ist berechtigt, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen oder Projektfortschritte zu verlangen. Werden Leistungen in mehreren Phasen oder Teilabschnitten erbracht, erfolgt die Rechnungsstellung jeweils nach Abschluss der entsprechenden Leistungsphase.

(4) Rechnungen sind binnen 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Alle Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Webrunners. Nutzungsrechte an Software, Designs oder sonstigen Arbeitsergebnissen gehen erst mit vollständigem Zahlungseingang auf den Kunden über.

### **6. Änderungs- und Ergänzungsleistungen bei pauschal vereinbarten Projekten**

(1) Änderungswünsche werden nach Absprache und Freigabe durch den Kunden umgesetzt. Webrunners informiert bei Bedarf über entstehende Zusatzkosten und etwaige Terminverschiebungen.

(2) Mehraufwände, die auf nachträglichen Änderungen, unvollständigen oder geänderten Anforderungen beruhen, werden nach Aufwand gemäß den jeweils geltenden Stundensätzen zusätzlich vergütet. Gleicher gilt für Leistungen, die über das ursprünglich beauftragte Leistungspaket hinausgehen.

(3) Wird ein Projekt durch den Kunden unterbrochen, pausiert oder vorzeitig beendet, ohne dass Webrunners dies zu vertreten hat, kann Webrunners bei Festpreisprojekten bis zu 50% des kalkulierten Restaufwands in Rechnung stellen, sofern eingeplante Kapazitäten nicht anderweitig verwendet werden können. Bei Abrechnung nach Aufwand entfällt dieser Anspruch, sofern keine konkreten Ausfallkosten nachweislich entstanden sind.

(4) Änderungswünsche nach erfolgter Teilstufenfreigabe oder Abnahme einzelner Leistungskomponenten gelten ebenfalls als Mehraufwand und werden entsprechend zusätzlich vergütet.

(5) Werden einzelne Meilensteine im Projektverlauf auf Wunsch des Kunden erweitert oder verändert, so wird der ursprünglich definierte Meilenstein zur Abrechnungsgrundlage. Die zusätzlichen Leistungen gelten als gesonderte Erweiterung, die entweder einem neuen Meilenstein zugeordnet oder zusätzlich vergütet werden.

(6) Sofern durch Änderungen oder Ergänzungen noch Teilbereiche eines Meilensteins offen sind, ist Webrunners berechtigt, eine anteilige Vergütung für den bereits erbrachten Leistungsanteil in Rechnung zu stellen, selbst wenn die formelle Gesamtabnahme des Meilensteins noch aussteht. Gleicher gilt für Nachbesserungen, sofern diese nicht die Nutzung der wesentlichen Funktionalitäten betreffen.

## **7. Leistungszeit, Abnahme und Projektabchluss**

Sofern eine Abnahme nach Werkvertragsrecht vereinbart ist, gilt ergänzend Folgendes:

(1) Liefer- und Fertigstellungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder ausbleibender Mitwirkung des Kunden führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Fristen.

(2) Webrunners ist berechtigt, einzelne Leistungsabschnitte oder Module vorzeitig zur Abnahme oder Freigabe vorzulegen. Erfolgt keine Abnahme oder begründete Ablehnung durch den Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe, gelten die Leistungen als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist erhebliche Mängel in Textform mitteilt (fiktive Abnahme). Die Nutzung der Leistungen durch den Kunden gilt ebenfalls als stillschweigende Abnahme.

(3) Die Abnahme kann auch in Form von Teilabnahmen erfolgen, wenn das Projekt in abgeschlossene Phasen oder Module untergliedert ist. Webrunners ist berechtigt, weitere Leistungen von der Abnahme vorangegangener Phasen abhängig zu machen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern. Etwaige Mängel sind nachvollziehbar und dokumentiert anzugeben. Webrunners wird berechtigte Mängel zügig beheben.

(5) Nach vollständiger Erbringung der Leistungen und Abnahme sämtlicher Projektbestandteile kann der Kunde eine Projektabslussdokumentation beauftragen. Diese umfasst eine Übersicht der erbrachten Leistungen, Hinweise zur Nutzung sowie, sofern vereinbart, die Übergabe der vereinbarten Softwarestände. Die Erstellung der Dokumentation ist gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist.

## **8. Nutzungsrechte und Referenznennung**

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an den von Webrunners individuell erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Software, Design, Texte, Konzepte) ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten Zwecke.

(2) Das Nutzungsrecht geht erst mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben alle Nutzungs- und Verwertungsrechte bei Webrunners. Eine anderweitige Nutzung, Bearbeitung oder Weitergabe der Leistungen ist bis dahin nicht gestattet.

(3) Webrunners ist berechtigt, das Projekt, die erbrachten Leistungen sowie das Firmenlogo des Kunden als Referenz in Präsentationen, Angeboten, auf der Website sowie in sozialen Medien und weiteren Marketingmaterialien darzustellen. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Kundennamens, die Darstellung des Logos sowie eine kurze Projektbeschreibung, soweit diese keine vertraulichen Inhalte betrifft.

Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. In diesem Fall wird Webrunners die Referenznennung innerhalb einer angemessenen Frist einstellen bzw. entfernen.

## **9. Haftung und Gewährleistung**

(1) Webrunners haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Webrunners nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Bei Verlust von Daten haftet Webrunners nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(4) Die von Webrunners gelieferten Softwarelösungen gelten als vertragsgemäß, wenn sie im Wesentlichen den im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(5) Mängel sind vom Kunden innerhalb von 7 Werktagen nach Kenntnis in nachvollziehbarer Form in Textform anzugeben. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme der Leistung. Hiervon ausgenommen sind: – Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, – Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, – Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, – Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie – Ansprüche im Fall der Übernahme einer Garantie. Für diese Fälle gelten die gesetzlichen Fristen. Eine Umkehr der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

(7) Ansprüche auf Gewährleistung entfallen, wenn der Kunde die erbrachten Leistungen ohne Zustimmung von Webrunners ändert oder durch Dritte ändert lässt, es sei denn, er weist nach, dass dies den Mangel nicht verursacht hat.

(8) Der Kunde stellt sicher, dass alle von ihm bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Wird Webrunners dennoch aufgrund solcher Inhalte in Anspruch genommen, stellt der Kunde Webrunners daraus entstehenden Ansprüchen frei.

## **10. Datenschutz und Vertraulichkeit**

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, insbesondere technische, geschäftliche oder personenbezogene Daten, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

(2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch über das Vertragsende hinaus. Sie entfällt, wenn und soweit Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverstoß bekannt geworden sind.

(3) Webrunners verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten. Soweit Webrunners im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten

verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

(4) Für die datenschutzkonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten innerhalb der vom Kunden betriebenen Anwendungen oder Systeme ist allein der Kunde verantwortlich. Webrunners wird den Kunden auf Wunsch bei der datenschutzkonformen Ausgestaltung unterstützen. Eine rechtliche Beratung erfolgt hierbei nicht.

(5) Die Erstellung von Kopien, Sicherungen oder die Weitergabe von vertraulichen Informationen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der jeweils berechtigten Partei, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Pflicht zur Vertraulichkeit entfällt, soweit eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht (z.B. gegenüber Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden).

(6) Auf begründeten Antrag kann die jeweils andere Partei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn die berechtigten Interessen der antragstellenden Partei im Einzelfall überwiegen und durch eine Verweigerung unverhältnismäßige Nachteile entstünden.

## 11. Verwendung von Open-Source-Software

(1) Webrunners setzt bei der Softwareentwicklung gegebenenfalls Open-Source-Komponenten ein, die unter anerkannten Lizzenzen (z.B. MIT, Apache, GPL) stehen. Die Auswahl erfolgt sorgfältig und im Einklang mit den jeweiligen Lizenzbedingungen. Einschränkungen in der Weitergabe oder Nutzung werden dem Kunden mitgeteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(2) Webrunners übernimmt keine Haftung für Einschränkungen oder Folgewirkungen, die sich aus den Lizenzbedingungen oder Änderungen durch Drittanbieter ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, vor einer Weiterverwendung oder kommerziellen Integration die jeweiligen Lizenzbedingungen zu prüfen.

## 12. Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsende

(1) Projektbezogene Verträge enden mit der vollständigen Leistungserbringung und Abnahme. Für Verträge über laufende Leistungen (z.B. Hosting, Wartung oder Support) gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Laufende Verträge können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei trotz Mahnung nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder in Zahlungsverzug gerät.

(4) Mit Vertragsende endet auch das Recht zur Nutzung der von Webrunners bereitgestellten Infrastruktur, Hostingumgebung oder

Zugangsdaten, sofern kein abweichender Übergabemodus vereinbart ist.

(5) Webrunners stellt dem Kunden auf Wunsch die während der Vertragslaufzeit gespeicherten Daten, Softwarestände oder Konfigurationen in einem gängigen Format zur Verfügung, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bei geringem Aufwand erfolgt die Übergabe unentgeltlich. Übersteigt der Aufwand das übliche Maß, ist Webrunners berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen. Eine Pflicht zur unbegrenzten Aufbewahrung nach Vertragsende besteht nicht.

## 13. Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen

(1) Webrunners kann im Rahmen der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge einsetzen oder auf Wunsch des Kunden KI-Funktionalitäten in Softwarelösungen integrieren. Dabei kommen ggf. Technologien Dritter zum Einsatz (z.B. Sprachmodelle, generative Tools, Empfehlungssysteme).

(2) Für alle KI-bezogenen Aspekte, insbesondere hinsichtlich Funktionalität, Haftung, Datenschutz, Urheberrecht und Integration, gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen für KI-gestützte Leistungen (BB-KI)“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt oder sind auf der Website von Webrunners abrufbar.

## 14. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Köln, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Nebenabreden, individuelle Vereinbarungen oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form erforderlich ist.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(5) Webrunners ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für zukünftige Verträge zu ändern. Änderungen werden dem Kunden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als genehmigt. Hierauf wird Webrunners in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

**Stand: 1. Juli 2025**



## Zusatz Allgemeine Geschäftsbedingungen

Webrunners GmbH  
Von-Werth-Straße 37  
50670 Köln

### Besondere Bedingungen für Hosting- und Betriebsleistungen (BB-Hosting)

#### 1. Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für alle Verträge, bei denen Webrunners die technische Bereitstellung, das Hosting oder den Betrieb von Anwendungen, Websites oder sonstigen IT-Systemen übernimmt. Sie finden sowohl Anwendung, wenn Hosting als Einzelleistung beauftragt wird, als auch dann, wenn Hosting Bestandteil eines Gesamtprojekts (z. B. Entwicklung, Wartung und Betrieb) ist. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Webrunners GmbH.

#### 2. Art der Leistung und Hostingmodell

(1) Webrunners stellt dem Kunden Speicher- und Serverkapazitäten für die Nutzung von Webanwendungen, Websites oder IT-Systemen über einen Drittanbieter (vorzugsweise mit Standort Deutschland oder EU, z.B. Hetzner Online GmbH, Netcup GmbH) zur Verfügung. Die Auswahl des Hosting-Providers erfolgt durch Webrunners unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit, Datenschutz und wirtschaftlicher Angemessenheit.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt das Hosting in einer mandantenfähigen Umgebung („Shared Hosting“) mit voneinander logisch getrennten Datenbereichen. Bei größeren oder sicherheitskritischen Anwendungen kann dediziertes Hosting oder eine isolierte Infrastruktur vereinbart werden.

(3) Webrunners übernimmt die technische Administration des Hosting-Setups (z.B. Serverkonfiguration, SSL, Benutzerzugänge) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Verantwortung für die inhaltliche Pflege und Nutzung der Anwendung verbleibt beim Kunden, sofern nicht anderweitig geregelt.

#### 3. Verfügbarkeit und Reaktionszeiten

(1) Webrunners strebt eine durchschnittliche Systemverfügbarkeit von 99 % pro Kalenderjahr an. Ausgenommen hiervon sind angekündigte Wartungszeiten, höhere Gewalt sowie Ausfälle, die außerhalb des Einflussbereichs von Webrunners oder dem genutzten Hosting-Provider liegen.

(2) Supportanfragen werden innerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten (Montag bis Freitag, 10:00–17:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen) in der Regel innerhalb von 24 Stunden beantwortet. Bei Störungen mit hoher Dringlichkeit bemüht sich Webrunners um eine bevorzugte Bearbeitung.

(3) Abweichende oder projektbezogene Reaktionszeiten sowie Verfügbarkeitsgarantien können im Rahmen eines individuellen Service-Level-Agreements (SLA) schriftlich vereinbart werden.

#### 4. Backups und Wiederherstellung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, erstellt Webrunners tägliche automatisierte Backups der betreuten Hostingumgebungen. Die Backups werden für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen gespeichert.

(2) Die Wiederherstellung von Daten aus einem Backup erfolgt auf Wunsch des Kunden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Sofern die Wiederherstellung nicht auf ein Verschulden von Webrunners zurückzuführen ist, kann sie kostenpflichtig erfolgen.

(3) Die Haftung für den Verlust von Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

#### 5. Sicherheit und Zugriff

(1) Webrunners trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der gehosteten Systeme gegen unbefugten Zugriff, Datenverlust und Schadsoftware. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Systemupdates, Verschlüsselung (z.B. SSL/TLS) und Zugangsschutz.

(2) Der Zugang zu administrativen Bereichen oder Backend-Systemen erfolgt auf Anforderung des Kunden und wird nach dem Prinzip der minimalen Berechtigung vergeben. Die Verwaltung und

Verantwortung für eigene Benutzerzugänge und Passwörter obliegt dem Kunden.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, erkannte Sicherheitsrisiken oder unbefugte Zugriffe unverzüglich an Webrunners zu melden. Webrunners wird bei bestätigten Sicherheitsvorfällen im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zur Eingrenzung und Beseitigung ergreifen.

## 6. Verantwortlichkeiten

(1) Webrunners ist für die technische Bereitstellung und Systemadministration der gehosteten Umgebung verantwortlich, soweit dies im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang enthalten ist. Dazu gehören insbesondere Serverkonfiguration, Erreichbarkeit und Sicherheitsupdates auf Systemebene.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für die Inhalte, Daten und Konfigurationen innerhalb der gehosteten Anwendung – einschließlich eigener Benutzer, Plugins, Themes, Datenbankinhalten oder CMS-Einstellungen – soweit diese nicht ausdrücklich von Webrunners betreut werden.

(3) Die Registrierung und Pflege von Domains, Subdomains, DNS-Einträgen oder E-Mail-Postfächern erfolgt nur dann durch Webrunners, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls obliegt dies dem Kunden.

(4) Webrunners haftet nicht für Störungen, die durch vom Kunden vorgenommene Änderungen oder durch Dritte verursachte Beeinträchtigungen entstehen (z.B. Inkompatibilitäten, Sicherheitslücken, externe Dienste).

## 7. Wartung und Updates

(1) Die Durchführung von Wartungs- oder Aktualisierungsleistungen (z.B. Software-Updates, Plugin-Wartung, Sicherheitsprüfungen oder technische Anpassungen an neue Systemversionen) ist nicht Bestandteil des Hostings und erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde – z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrags.

(2) Soweit die Sicherheit oder der Betrieb der Hostingumgebung durch veraltete Komponenten gefährdet wäre (z.B. bei gravierenden Sicherheitslücken in CMS, PHP oder Datenbank), kann Webrunners nach vorheriger Ankündigung erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung durchführen oder vom Kunden verlangen, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

(3) Webrunners übernimmt keine Verantwortung für Funktionsstörungen, die durch veraltete, inkompatible oder vom Kunden selbst installierte Softwarekomponenten verursacht werden.

## 8. Leistungsgrenzen und Änderungen

(1) Die im Rahmen des Hostings zur Verfügung gestellten Ressourcen (z.B. Speicherplatz, Transfervolumen, CPU-Zeit oder

Datenbanken) richten sich nach dem vereinbarten Umfang. Eine signifikante Überschreitung des üblichen Nutzungsverhaltens berechtigt Webrunners zur Anpassung der Konditionen oder zur Empfehlung eines höherwertigen Hostingmodells.

(2) Webrunners ist berechtigt, technische Änderungen oder Weiterentwicklungen an der Hosting-Infrastruktur vorzunehmen, sofern dadurch keine wesentliche Einschränkung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsteht. Der Kunde wird über relevante Änderungen mit angemessenem Vorlauf informiert.

(3) Sollte eine Anpassung der technischen Umgebung durch äußere Umstände notwendig werden (z.B. neue Sicherheitsanforderungen, Abkündigung von Softwareversionen, gesetzliche Änderungen), wird Webrunners mit dem Kunden eine angemessene Lösung abstimmen.

## 9. Kündigung und Datenherausgabe

(1) Hostingverträge werden in der Regel mit einer festen Laufzeit von sechs oder zwölf Monaten geschlossen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verlängern sie sich automatisch um die jeweilige Laufzeit, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf schriftlich oder in Textform gekündigt werden.

(2) Nach Vertragsende stellt Webrunners dem Kunden auf Anforderung eine Kopie der beim Hosting gespeicherten Daten in einem gängigen Format (z.B. ZIP, SQL-Dump) zur Verfügung. Die Herausgabe erfolgt gegen ein angemessenes Entgelt für den damit verbundenen Aufwand, es sei denn, Webrunners verzichtet im Einzelfall ausdrücklich darauf. Dies gilt nur, sofern keine offenen Forderungen bestehen und die Anforderung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende erfolgt.

(3) Mit Ablauf dieser Frist kann Webrunners die Hostingumgebung sowie sämtliche Daten unwiderruflich löschen. Auf Wunsch unterstützt Webrunners bei der technischen Übergabe an einen neuen Dienstleister im Rahmen eines gesondert zu vereinbarenden Aufwands.

## 10. Haftung bei Hostingausfällen

(1) Webrunners haftet für Hostingausfälle nur, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Für Ausfälle infolge höherer Gewalt, technischer Störungen bei Drittanbietern oder aufgrund von Wartungsarbeiten besteht keine Haftung.

(2) Eine Haftung für wirtschaftliche Nachteile, Datenverluste oder Umsatzeinbußen infolge von Hostingausfällen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Webrunners verschuldet wurden und sich durch angemessene technische oder organisatorische Vorkehrungen auf Kundenseite hätten vermeiden lassen.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **11. Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

- (1) Soweit im Rahmen der Hosting- oder Betriebsleistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, gelten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 28 DSGVO.
- (2) In diesem Fall schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag), die Art und Umfang der Verarbeitung, technische und organisatorische Maßnahmen sowie Verantwortlichkeiten regelt. Webrunners stellt dem Kunden auf Wunsch ein entsprechendes Muster zur Verfügung.
- (3) Der Kunde bleibt datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Er ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der beauftragten Leistungen rechtmäßig erfolgt und erforderliche Einwilligungen eingeholt wurden.
- (4) Webrunners verarbeitet Kundendaten ausschließlich gemäß Weisung und schützt diese durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Veränderung.

## **12. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Webrunners GmbH und gelten nur, soweit Hosting- oder Betriebsleistungen durch Webrunners erbracht werden. Bei Widersprüchen zwischen diesen BB-Hosting und den AGB haben die BB-Hosting Vorrang.
- (2) Webrunners ist berechtigt, diese BB-Hosting bei technischer, rechtlicher oder organisatorischer Notwendigkeit zu aktualisieren. Änderungen werden dem Kunden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als genehmigt. Hierauf wird Webrunners in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser BB-Hosting ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

**Stand: 1. Juli 2025**